



Gaby Nägeli
Sekretariat
Grabenhaldenstrasse 64a
8583 Sulgen
Tel. 071 642 11 43
E-Mail sekretariat@svp-thurgau.ch

Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude

8510 Frauenfeld

Sulgen, 15. Februar 2010

Vernehmlassungsantwort der SVP Thurgau zur Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

Geschätzter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Das Departement für Finanzen und Soziales unterbreitet uns mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 die Unterlagen im obgenannten Zusammenhang zur Vernehmlassung. Wir danken Ihnen für die Einladung. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Zunächst einmal möchte die SVP Thurgau festhalten, dass sie die Regelung des Bundesgesetzes und insbesondere die Bundesverordnung PRSV nicht als gelungen betrachtet. Nichts desto trotz hat der Kanton Thurgau Bundesrecht umzusetzen, insofern beschränkt sich die SVP Thurgau darauf, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben den maximal möglichen rechtlichen Spielraum zu Gunsten des Thurgauischen Gewerbes herauszuholen.

Am 17. Mai 2009 hat das Thurgauer Stimmvolk den Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Schutz vor dem Passivrauchen" ganz klar angenommen, Letztere wurde abgelehnt. Der Gegenvorschlag ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten, womit der Regierungsrat beauftragt wurde, eine Vorlage zu unterbreiten. Diese muss gemäss dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht dem Sinn des Urhebers entsprechen. Nach Konsultation der Ratsprotokolle vom 14. Mai 2008 und 5. November 2008 sowie der Botschaft des Regierungsrates zur Abstimmung vom 17. Mai 2009 kann festgestellt werden, dass das Ziel des angenommenen Gegenvorschlages ganz klar war, dass der Passivrauchschutz im Kanton Thurgau strikte der Bundeslösung folgt und keinesfalls darüber hinaus geht. Ein Thurgauer Finish, welcher über das Bundesrecht hinausgeht, würde den klaren Willen des Grossen Rates, welcher zunächst einen Gegenvorschlag verabschiedete, der weniger weit ging als der Bund sowie dem Willen des Thurgauer Stimmvolkes klar widersprechen.

Die SVP Thurgau fordert daher, dass sich der Kanton Thurgau in seiner Verordnung, welche hier zur Vernehmlassung gebracht wird, strikte am Wortlaut des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (PRG) und der PRSV vom 28. Oktober 2009 orientiert. Insbesondere ist es nicht haltbar, dass der Kanton Thurgau einen in der Öffentlichkeit stark kritisierten Verordnungsentwurf des BAG als Grundlage für seine Verordnung nimmt, welcher für Teile seines Inhalts keine gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz fand und anschliessend vom Bundesrat zu Recht abgeändert werden musste.

Im Detail nimmt die SVP zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

§ 2 Rauchverbot

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Verordnung den Begriff "geschlossener Raum" näher beschreibt. Die vorliegende Definition von einem geschlossenen Raum ist aber aus zweierlei Gründen unhaltbar:

1. Die Definition eines geschlossenen Raumes orientiert sich am Entwurf des BAG zur PRSV und nicht an der PRSV selber. Damit übernimmt der Kanton Thurgau eine Bundesvorgabe, die es gar nicht mehr gibt!
2. **Die Definition ist viel zu rigide und starr. Gegenüber der Bundeslösung handelt es sich um eine klare Verschärfung, die nicht rechens ist und auch keine Abstützung in den Materialien des kantonalen Gesetzgebers findet.**

Gemäss der Definition des Verordnungsentwurfs gelten Räume als offen, wenn entweder die Hälfte des Daches oder der Seitenfläche offen ist. In der Folge würde eine offene Terrasse im Freien als geschlossener Raum gelten, wenn es auf den beiden Seiten Windschütze hätte und der Gastwirt aufgrund der brennenden Sonne seine Gelenkarmmarkise herunterlassen würde. Es ist für eine bürgerliche Partei in einem gewerbefreundlichen Kanton nicht nachvollziehbar, wie die kantonale Gesundheitsverwaltung zu einer Raumdefinition kommt, welche selbst über die übertriebenen Vorschläge des BAG hinaus geht. **Die SVP Thurgau fordert daher eine Beschränkung des Regelungsgegenstandes auf Innenräume getreu dem Wortlaut des Bundesgesetzes, das von geschlossenen Räumen und damit schlechterdings von klassischen Innenräumen ausgeht.**

§ 3 Raucherräume und Raucherlokale

Uns erscheint klar, dass schliessbare Durchreichen auf Basis des vorliegenden Entwurfs erlaubt sind. Durch deren Nutzung erfährt der Passivrauchschutz nebenbei auch eine Verbesserung: Durch eine kurzzeitige Öffnung einer Durchreiche entweicht weniger Rauch als beim Öffnen einer Türe. Zudem muss eine Person weniger das Fumoir betreten. Weiter gilt es festzuhalten, dass luftdichte Räume sind de facto gar nicht möglich und schon gar nicht im Gastgewerbe, wo die menschliche Zirkulation zwischen den Räumen wesentypisch ist. Selbst unter Laborbedingungen im Unterdruck kann das Entweichen kleinster Mengen von Partikeln nicht komplett ausgeschlossen werden. In der Folge ist es falsch, das Entweichen von Rauch aus Fumoirs in so absoluter Form zu verbieten, wie das in der Verordnung vorgesehen ist. Kleinste Mengen an Rauch sind zu akzeptieren. Es geht also darum zu verhindern, dass wesentliche Mengen an Rauch aus dem Raucherraum in andere Räume gelangen.

Aus diesem Grund beantragt die SVP Thurgau folgende Anpassung von Abs. 1:

§ 3. ... „¹ Diese müssen durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein, dürfen kein Durchgangsraum in andere Räume sein. Es darf kein Rauch **in wesentlichen Mengen** aus ihnen in andere Räume gelangen und sie müssen eine selbsttätig schliessende Tür haben. **In Restaurations- und Hotelbetrieben sind schliessbare Durchreichen erlaubt.**“

Weiter ist die in Abs. 2 statuierte Grössenbeschränkung von Raucherräumen auf 80m² willkürlich und entbehrt jeglicher Grundlage im PRG oder in der PRSV. Diese Beschränkung wird damit begründet, dass ein Raucherraum nicht grösser sein dürfe als ein Raucherlokal. Warum dem so ist, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht weiter erläutert. Dazu ist festzuhalten:

1. Bei Raucherlokalen haben die eidgenössischen Räte die Grösse beschränkt, nicht aber bei Raucherräumen. National- und Ständerat haben daher logischerweise bewusst auf eine Grössenbeschränkung für Raucherräume verzichtet. Eine gegenteilige Intention des Gesetzgebers kann unter keinen Umständen abgeleitet werden.
2. Die Grösse eines Raucherraums hat keinen Einfluss auf den Schutz der Nichtraucher gemäss Zweckartikel, solange diese nicht durch Rauch aus dem Raucherraum gesundheitlich gefährdet werden.

Die Beschränkung auf 80 Quadratmeter ist umso störender, als die entsprechende Bestimmung zwar im Entwurf zur PRSV vorzufinden war, nicht aber in der vom Bundesrat verabschiedeten PRSV. Der Kanton Thurgau sieht damit im Verordnungsentwurf eine wesentliche Verschärfung gegenüber der Bundeslösung vor. Dies war aber gerade nicht Kern des vom Volk angenommenen Gegenentwurfs.

Die SVP Thurgau fordert folgende Anpassung von Abs. 2:

² „~~In Einem Raucherraum darf höchstens 80 m² Fläche aufweisen. Es dürfen darin keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien.~~“

Gemäss dem Willen des Gesetzgebers soll in Raucherbetrieben die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche höchstens 80m² betragen. **Es erscheint selbstverständlich zu sein, dass Konstruktionsgrundflächen wie Wände oder Säulen nicht zu diesen 80m² zählen.** Diese sind dem Publikum offensichtlich nicht zugänglich. Dennoch beantragen wir aus Gründen der Klarheit, dass solche Flächen explizit von der zugänglichen Gesamtfläche ausgenommen werden.

Die SVP Thurgau fordert der Klarheit halber folgende Ergänzung von Abs. 4:

⁴ „...als Raucherlokal bezeichnet sind. **Konstruktionsgrundflächen zählen nicht zu der zugänglichen Gesamtfläche.**“

Die Kennzeichnung von Raucherlokalen und -räumen soll gemäss Verordnungsentwurf keinen Werbecharakter aufweisen. Dieses Verbot orientiert sich einmal mehr am Entwurf der PSRV und nicht an der PRSV selber. Dies widerspricht der Vorgabe des Thurgauer Grossen Rates und des Thurgauer Stimmvolkes. Störend ist auch, dass mit dem Verbot sowohl der Zweckartikel des PRG wie auch der Zweckartikel des vorliegenden Verordnungsentwurfs verletzt wird. Gemäss diesen soll der Schutz vor Passivrauch sichergestellt werden und nicht die an Raucher gerichtete Werbung einschränken. Bei Letzterem ist nicht der Passivrauchschutz das Ziel, sondern die Senkung des Tabakkonsums.

Die SVP Thurgau fordert daher die ersatzlose Streichung von Abs. 7, respektive eine Ergänzung, wonach auch Piktogramme ausdrücklich zugelassen sein sollen.

§ 4 Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherlokalen

Gemäss dem vorliegenden Entwurf müssen Raucherräume respektive -lokale mit mechanischen Lüftungsanlagen ausgerüstet werden. Sowohl das PRG wie auch die PSRV fordern, dass die Belüftung ausreichend sein muss. Nicht explizit gefordert wird aber eine mechanische Lüftung! Im Einzelfall kann aber eine Fensterlüftung durchaus ausreichend sein. Dies muss aber von Fall zu Fall geprüft werden. Auch hier bezieht sich der Verordnungsentwurf auf den Verordnungsentwurf des Bundes und nicht auf die PRSV selber.

Die SVP Thurgau fordert, dass § 4 wie folgt angepasst und strikte nach dem Willen des Bundesverordnungsgebers formuliert wird:

§ 4. „¹ Raucherräume und Raucherlokale müssen **mit einer ausreichenden Belüftung ausgestaltet sein**“. ~~über eine Belüftung in Form einer Frischluftzufuhr verfügen. Die minimale Frischluftmenge beträgt mindestens 36 m³/h pro Person.~~

² ~~Es ist für einen permanenten Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen zu sorgen. Der Unterdruck muss bezogen auf den Raucherraum 50 % der Frischluftmenge gemäss Ziffer 1, jedoch mindestens 500 m³ pro Stunde und pro Raum betragen.~~

³ ~~Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus Abluftkanälen von Raucherräumen in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.~~

⁴ ~~Die Lüftungsanlage ist gemäss dem Stand der Technik instand zu halten.~~

§ 8 Übergangsbestimmungen

Die SVP Thurgau erwartet vom Regierungsrat, dass er hier kulant ist mit den Betrieben, um sie in der aktuellen Rezession nicht noch zusätzlich zu belasten. Aus diesem Grund fordern wir, dass die **Übergangsfrist bis Ende April 2011 ausgedehnt wird**, was sich gerade angesichts des Umstandes, dass vielerorts bauliche Investitionen nötig sind, gut rechtfertigen lässt.

Schlussbemerkungen

Die SVP Thurgau ist überrascht vom Umstand, dass das zuständige Amt bei der Ausarbeitung des kantonalen Verordnungsentwurfs nicht genügend notwendige Sorgfalt hat walten lassen, um zu erkennen, dass viele der Vorschläge, welche in der aktuellen Vernehmlassung präsentiert werden, nicht mehr Gegenstand der vom Bundesrat erlassenen PRSV sind. So gehen die Grössenbeschränkung von Raucherräumen, die extensive Raumdefinition sowie die unhaltbaren Vorgaben im Bereich der Belüftung massiv über die Vorgaben von PRG und PRSV hinaus. Dies gilt es aus Sicht der SVP Thurgau zwingen zu korrigieren. Sollte dies nicht geschehen, wären parlamentarische Schritte unabdingbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

SEKRETARIAT SVP THURGAU

Gaby Nägeli